

BGer 5A_476/2018 vom 23. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_476_2018

FR: TF 5A_476/2018 du 23 janvier 2019

IT: TF 5A_476/2018 del 23 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer nimmt den Pfändungsvollzug zum Anlass, die von seiner Ex-Frau eingeleitete Betreuung für Unterhaltsbeiträge, Prozesskostenvorschüsse und Parteientschädigungen als rechtsmissbräuchlich zu bekämpfen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die restriktive bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Annahme von Nichtigkeit von Betreibungen wegen Rechtsmissbrauchs erörtert und dazu für den konkreten Fall zusammengefasst folgendes erwogen: Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin tatsächlich die Einforderung des von ihr behaupteten Anspruchs bezwecke. Der Beschwerdeführer mache denn auch nicht geltend, die in Betreuung gesetzte Schuld habe nie bestanden; er stütze sich im Ergebnis vielmehr auf eine schon erfolgte Tilgung. Dafür stünden ihm die Behelfe von Art. 74 Abs. 1 SchKG bzw. vorliegend insbesondere Art. 85a SchKG und Art. 86 SchKG zur Verfügung. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin wider besseren Wissens eine völlig übersetzte Forderung in Betreuung gesetzt hätte. Im bei den Akten liegenden Rechtsöffnungsgesuch habe die Beschwerdegegnerin zur Betreuungsforderung geschrieben, dass der Beschwerdeführer den Prozesskostenvorschuss und die Parteientschädigung nie, und die Alimente und den Unterhalt nur teilweise bezahlt habe. Aus dem Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Horgen vom 27. September 2016 gehe hervor, dass sie die an sie (direkt) geleisteten Unterhaltszahlungen des Beschwerdeführers im Zeitraum zwischen April 2013 und Dezember 2015 berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht habe. Es könne der Beschwerdegegnerin nicht vorgeworfen werden, dass sie bei Betreuungseinleitung über allfällige, vom Beschwerdeführer gegenüber Dritten direkt bezahlte Rechnungen für den Unterhalt keinen Überblick hatte. Die durch den Beschwerdeführer getätigten Zahlungen zu entwirren und die rechtliche Beurteilung, ob damit die Zahlungspflichten gegenüber der Beschwerdeführerin erfüllt

wurden, sei nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Die seitenweisen neuen Ausführungen des Beschwerdeführers und die zahlreichen vor der oberen Aufsichtsbehörde neu bzw. verspätet eingereichten Belege würden nichts daran ändern, dass es weder Aufgabe des Betreibungsamtes noch der Aufsichtsbehörde sei, über den materiellen Bestand der Forderung zu entscheiden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liege der qualifizierte Ausnahmefall, welcher die Nichtigkeit der angehobenen Betreibung zur Folge hätte, nicht vor.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wiederholt vor Bundesgericht einerseits sein Vorbringen, er habe den Lebensunterhalt von seiner Ex-Frau und den gemeinsamen Kindern (auch) dadurch gesichert, indem er deren Lebensunterhalt betreffende Rechnungen von Dritten bezahlt habe und erhebt gegenüber der Beschwerdegegnerin andererseits eine Reihe von persönlichen Vorwürfen, die nichts zur Sache beitragen. Mit all dem übergeht der Beschwerdeführer die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz, dass es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderungen zu entscheiden und Rechtsmissbrauch nur vorliegt, wenn mit der Betreibung Ziele verfolgt werden, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben (s. zum Ganzen BGE 140 III 481 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Inwiefern vorliegend die hohen Voraussetzungen an das Vorliegen einer Nichtigkeit gegeben sein sollen, ist weder dargetan noch ersichtlich. Gegen die Pfändung als solche hat der Beschwerdeführer sodann keine weiteren Rügen erhoben. Soweit die Beschwerde überhaupt die gesetzlichen Minimalanforderungen an eine genügende Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) erfüllt, enthält die Eingabe vom 5. Juni 2018 nichts, was den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen lassen könnte.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.